

# Ins Ausland, aber sicher!

## Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten von Auszubildenden

### EVA-MARIE HÖFFER

Leiterin des Referats Internationales  
Sozialrecht/Europarecht, Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin

### ANNE-MARIA TEESALU

Referentin für Internationales Sozialrecht/  
Europarecht, Deutsche Gesetzliche Unfall-  
versicherung e.V. (DGUV), Berlin

---

**Während der Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts im Rahmen der Berufsausbildung stellt sich eine Reihe von Fragen, etwa zum Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Ob die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung auch im Ausland gelten, sollte vor einem Aufenthalt im Ausland geklärt werden. Im Beitrag werden die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten von Auslandsaufenthalten beschrieben.**

### Grundsätzliches zur gesetzlichen Unfallversicherung während der Berufsausbildung

In Deutschland sind Auszubildende während der praktischen Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über diesen gesetzlich unfallversichert und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII während des Schulbesuchs über ihre Berufsschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtet, sich mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einzusetzen. Tritt ein Arbeitsunfall ein, erbringen sie umfängliche Sach- und Geldleistungen. Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich in erster Linie auf Ausbildungsverhältnisse, die innerhalb Deutschlands ausgeübt werden. Auslandsaufenthalte während der Ausbildung sind nicht automatisch mit abgesichert. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch auch für Auslandsaufenthalte während der Berufsausbildung Anwendung finden.

### Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

Auszubildende können nach § 2 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 BBiG einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren. Auslandsaufenthalte können sie auf unterschiedliche Weise z.B. im Rahmen von Betriebspraktika, in ausländischen Bildungseinrichtungen, in Austauschprogrammen oder auf Fahrten der Berufsschulen sammeln.

Doch wie steht es mit dem Unfallversicherungsschutz während der Auslandsaufenthalte? Grundsätzlich gilt, dass entweder der Ausbildungsbetrieb die Auszubildenden ins Ausland entsenden oder der organisatorische Verantwortungsbereich der Berufsschule gegeben sein muss, damit Unfallversicherungsschutz besteht.

**Entsendung durch den Ausbildungsbetrieb:** Sofern ein Auslandspraktikum vom Ausbildungsunternehmen veranlasst oder organisiert wird – sei es eine Tätigkeit in einem Tochterunternehmen im Ausland oder weil der Ausbildungsbetrieb als Träger eines Mobilitätsprojekts beteiligt ist – ist eine Entsendung zu prüfen. Eine Entsendung liegt auch dann vor, wenn die Auszubildenden weiterhin den Weisungen des inländischen Ausbildungsbetriebs unterliegen und der Aufenthalt im Voraus zeitlich begrenzt ist. Unfallversicherungsschutz besteht in diesem Fall über den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

**Organisatorischer Verantwortungsbereich der Berufsschule:** Erfolgt der Auslandsaufenthalt aus einem schulischen Anlass, bietet die jeweils zuständige Unfallkasse Versicherungsschutz auch im Ausland. Wichtig ist, dass der Aufenthalt im organisatorischen Verantwortungsbereich der Berufsschule liegt. Dies bedeutet, dass der Auslandsaufenthalt – dies kann auch ein Auslandspraktikum sein – im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung stehen muss, also von ihr geplant, angekündigt und durchgeführt werden muss.

**Sonderfälle:** Auszubildende können ihre Auslandsaufenthalte auch unabhängig vom Ausbildungsbetrieb organisieren und sich dafür freistellen lassen. Sie können für die Organisation eines Praktikums z. B. auch Einrichtungen wie berufsständische Kammern oder private Bildungsträger nutzen. Es kann auch vorkommen, dass der Auslandsaufenthalt zwar von der Berufsschule mitorganisiert wird, jedoch nicht mehr im organisatorischen Verantwortungsbereich der Berufsschule liegt. Abhängig davon, in welchem Staat der Auslandsaufenthalt stattfindet, kann auch in diesen Fällen Unfallversicherungsschutz durch die deutschen Unfallversicherungsträger gegeben sein. Hier müssen im Einzelfall die gesetzlichen Grundlagen geprüft werden.

### Der rechtliche Rahmen

Je nachdem, in welchem Land Auslandserfahrungen gesammelt werden sollen, gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Regelungen finden sich in den Vorschriften der Europäischen Union (EU), bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit mit anderen Staaten und in besonderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB).

**Auslandsaufenthalte in Europa:** Innerhalb der EU, in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gelten die Regelungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Nach Art. 12 dieser Verordnung unterliegen Auszubildende, die in Deutschland von einem Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie von dem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit in das Gebiet eines EU-/EWR-Staates oder die Schweiz entsandt werden. Sofern der Auslandsaufenthalt vom Ausbildungsunternehmen veranlasst oder organisiert wird, werden die Kriterien einer Entsendung nach Art. 12 regelmäßig erfüllt sein.

Für einen durch die Berufsschule organisierten Aufenthalt oder Austausch gilt, dass Unfallversicherungsschutz besteht, wenn er im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule bleibt.

Ist ein Auslandspraktikum weder vom Ausbildungsbetrieb noch von der Berufsschule organisiert, liegt dieses nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich. Dann könnte eine sogenannte Mehrfachbeschäftigung nach Art. 13 der EG-Verordnung Nr. 883/2004 vorliegen. Die Prüfung wird von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) durchgeführt.

**Auslandsaufenthalte in Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen:** Die Bundesrepublik Deutschland hat mit verschiedenen Staaten Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen, in deren sachlichen Geltungsbereich die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen ist (z. B. Türkei, Israel, Marokko). Analog zu

den europäischen Regelungen sind in den Abkommen jeweils Regeln enthalten, die vorschreiben, unter welchen Umständen die deutschen Rechtsvorschriften für ins Ausland entsandte Personen im jeweils anderen Vertragsstaat weiter gelten. Werden Auszubildende vom in Deutschland ansässigen Ausbildungsbetrieb entsandt (z. B. zu einem Tochterunternehmen), so können im Fall einer Entsendung weiterhin deutsche Vorschriften gelten. Im Falle einer von einer Berufsschule organisierten Fahrt kann der Schutz, wie dargestellt, nur gegeben sein, wenn diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule stattfindet.

**Auslandsaufenthalte in Staaten, mit denen keine vertraglichen Beziehungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen:** Auslandserfahrungen können zudem in Staaten gesammelt werden, in denen die europäischen Regelungen keine Geltung haben und mit denen bezogen auf die gesetzliche Unfallversicherung keine Abkommensregelungen über soziale Sicherheit bestehen (z. B. China, USA, Australien). Im Fall einer Entsendung durch den Ausbildungsbetrieb und unter den Voraussetzungen der sogenannten Ausstrahlung, die in § 4 SGB IV geregelt ist, können Auszubildende weiterhin über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sein. Sofern der organisatorische Verantwortungsbereich einer Berufsschule gegeben ist, kann eine von dieser organisierte Fahrt ins Ausland mit abgedeckt sein. Nur in diesen Fällen können weiterhin die Regelungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Gegebenenfalls gelten parallel auch die Vorschriften des Staates, in dem der Aufenthalt absolviert wird.

### Gut vorbereitet und sicher

Die Vielzahl von gesetzlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten von Auslandsaufenthalten zeigt, dass keine pauschale Antwort auf die Frage nach der Weitergeltung der deutschen Unfallversicherungsregeln im Ausland gegeben werden kann. Vielmehr ist jeder Fall individuell zu betrachten. Probleme ergeben sich vor allem, wenn sich während des Auslandsaufenthalts herausstellt, dass für die betroffene Person kein ausreichender Schutz besteht. Eine gründliche Vorbereitung der Zeit im Ausland, insbesondere auch die Klärung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, ist für die Auszubildenden daher dringend anzuraten. Hierbei sollten die für die Auszubildenden zuständigen Unfallversicherungsträger durch diejenigen Personen und Einrichtungen, die den jeweiligen Aufenthalt im Ausland organisieren, mit eingebunden werden. ◀

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre »Sicher im Ausland – Auszubildende« unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen).